



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW • 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
in Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

An die Landesjugendämter
Rheinland und Westfalen-Lippe

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03
Durchwahl (0211) 896 – 3398
Telefax (0211) 896 – 3220
E-Mail
norbert.reichel@msjk.nrw.de
Auskunft erteilt: Norbert Reichel

Datum
2. Februar 2004

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
314.6.08.06.11.02

nachrichtlich:
Landesinstitut für Schule

Änderung von Erlassen zur "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"

- Bezug:
1. Offene Ganztagschule im Primarbereich (BASS 12 - 63 Nr. 4)
 2. Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (BASS 11 - 02 Nr. 19)
 3. Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagschulen im Primarbereich (BASS 11 - 02 Nr. 20)

1. Der 1. Bezugserlass vom 12.2.2003 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1.3 erhält folgende Fassung: „Ziel ist es, die Landesmittel für bestehende Ganztagsangebote im Primarbereich - Horte und Schulkinderhäuser sowie Angebote der Ganztagsbetreuung für Schulkinder aus den Programmen „Dreizehn Plus“ im Primarbereich und „Schülertreff in der Tagesstätte“ (SiT) - bis zum 31.7.2007 schrittweise in die Finanzierung des Programms "Offene Ganztagschule im Primarbereich" zu überführen. Der Antragsteller hat den schrittweisen Ausbau der offenen Ganztagschule im Primarbereich und die zeitlichen Umsetzungsschritte bis 2007 im Rahmen eines Entwicklungsprozesses darzustellen. Der Entwicklungsprozess soll darüber Auskunft geben, in welchen Schritten die Umwandlung von Schulen in offene Ganztagschulen im Primarbereich durchgeführt werden soll.

Angebote aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ können an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich für die Kinder gefördert werden, für die ein

Betreuungsbedarf ausschließlich zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr besteht. Angebote aus den Programmen "Dreizehn Plus" und "Schülertreff in der Tagesstätte" werden in einer offenen Ganztagschule nicht gefördert.

Ganztagsangebote für Schulkinder, die noch nicht in eine offene Ganztagschule eingebracht werden können, können bis spätestens zum 31.7.2007 nach den jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen weiter gefördert werden.“

b) Nr. 1.4., Satz 2, erhält folgende Fassung:

„Auf der Landesebene wird dieser Prozess durch Beratungsleistungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörden, der Landesjugendämter und des Landesinstituts für Schule (GÖS-Arbeitsstelle) und Rahmenkooperationsvereinbarungen des Landes mit den freien Trägern der Jugendhilfe und anderen gemeinwohlorientierten Partnern in der offenen Ganztagschule unterstützt.“

c) Nr. 2.1., Satz 1, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Umgestaltung einer Schule zu einer offenen Ganztagschule und bei der Zusammenführung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung wirken Schule, Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Nr. 8 SchMG (BASS 1 - 3) sowie § 81 SGB VIII zusammen. Die örtlichen Träger der freien Jugendhilfe sind dabei von Anfang an, insbesondere bei der Bedarfsplanung, Bedarfserhebung, Konzeptentwicklung und -umsetzung zu beteiligen. Die Schulaufsicht unterstützt den Umgestaltungsprozess im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.“

d) In Nr. 2.2. wird folgender Satz 3 angefügt:

„Angestrebt wird eine regelmäßige Anwesenheit mindestens einer ständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für die Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeit von Lehrkräften auch im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote.“

e) In Nr. 2.3. wird folgender Satz 3 angefügt:

„Gemeinsame Angebote benachbarter offener Ganztagschulen sind möglich.“

- f) In Nr. 2.7. wird im vierten Spiegelstrich hinter „Jugendarbeit“ angefügt:
„(beispielsweise mit geschlechtsspezifischen und interkulturellen Angeboten)“.
- g) Nr. 2.8., Satz 4, erhält folgende Fassung:
„Sie regelt u. a. die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner, die Erstellung und Umsetzung eines gemeinsam zu entwickelnden pädagogischen Konzepts, Fragen gemeinsamer Bedarfsermittlungen und -planungen sowie erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des zusätzlichen Personals gemäß § 14 SchMG.“
- h) In Nr. 3.4. wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Werden an einer Grundschule außerunterrichtliche Angebote in Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen vorgehalten, sind gemäß § 14 SchMG besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kooperationspartner zu vereinbaren.“ Satz 3 wird Satz 4.
2. Der 2. Bezugserlass vom 12.2.2003 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4, Buchstabe a, erhält folgende Fassung:
„Vorlage einer Kurzfassung eines abgestimmten Konzeptes des Schulträgers und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen in offene Ganztagschulen im Primarbereich unter Darstellung des Entwicklungsprozesses zum schrittweisen Ausbau und der zeitlichen Umsetzungsschritte bis 2007 nach dem Muster der Anlage A dieser Förderrichtlinien.“
- b) Nr. 4, Buchstabe b, erhält folgende Fassung:
„Vorlage einer Kurzfassung des Ganztagskonzepts der beteiligten offenen Ganztagschulen nach dem Muster der Anlage B dieser Förderrichtlinien.“
- c) In Nr. 5.4. wird hinter „0,1 Stellen pro 25 Schülerinnen und Schülern“ angefügt:
„(oder pro 12 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf)“.
Hinter „205 EUR pro Schülerin oder Schüler“ wird angefügt: „oder bei Schülerinnen oder Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Höhe von 430 EUR“.
- d) Nr. 5.5., Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
"Der Schulträger bzw. der öffentliche Jugendhilfeträger kann Elternbeiträge bis zur

Höhe von 100 € pro Monat pro Kind erheben und einbeziehen. Er kann die Erhebung von Elternbeiträgen auf Dritte übertragen; er stellt einen Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ortsteilen und Schulen sicher." Der bisherige Satz 4 beginnt mit: "Er".

- e) Im Antrag (Anlage 1) lautet im ersten Spiegelstrich der zweite Klammerzusatz wie folgt:

„0,1 Stelle pro 25 Schülerinnen und Schüler bzw. bei sonderpädagogischem Förderbedarf pro 12 Schülerinnen und Schüler“.

Im zweiten Spiegelstrich lautet der Klammerzusatz wie folgt:

„820 € pro Schülerin oder Schüler bzw. bei sonderpädagogischem Förderbedarf 1045 € pro Schülerin oder Schüler“

- f) Im Antrag (Anlage 1) erhalten hinter „Als Anlage füge ich bei:“ die beiden ersten Spiegelstriche folgende Fassung:

„Konzept des Schulträgers und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen in offene Ganztagschulen unter Darstellung des Entwicklungsprozesses zum schrittweisen Ausbau und der zeitlichen Umsetzungsschritte bis 2007 (dreifach)“ und „Ganztagskonzepte der beteiligten offenen Ganztagschulen im Primarbereich (dreifach)“.

- g) Im Antrag (Anlage 1) wird hinter Nr. 2 der in die offene Ganztagschule überführten Ganztagsangebote folgender Satz angefügt:

„Die überführten SiT-Angebote sind in einer zusätzlichen Anlage enthalten.“

3. Der 3. Bezugserlass vom 12.5.2003 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4.2. werden die Wörter „bis zum 31.7.2007 eingerichtet“ ersetzt durch folgende Fassung:

„spätestens zum Schuljahresbeginn 2007/2008 eingerichtet wird oder die im Antrag genannte Zahl der Schülerinnen und Schüler erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Schuljahresbeginn 2007/2008 erreicht“.

- b) In Nr. 5.4. wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Festbeträge sind miteinander deckungsfähig, wenn die Durchführung aller ge-

förderten Maßnahmen nachgewiesen wird.“

- c) In Nr. 5.5. wird hinter dem Wort „verbundene“ das Wort „unbare“ eingefügt.
- d) Nr. 6.1., Satz 1, erhält folgende Fassung:
„Die Anträge sind nach dem Grundmuster 1 zu § 44 LHO bis zum 31. Januar bzw. bis zum 30. April des jeweiligen Jahres einzureichen.“
- e) Nr. 6.3. erhält folgende Fassung:
„Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung in der Regel in zwei Teilbeträgen nach Vergabe des Auftrags und nach Beendigung der Maßnahme zum 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober eines Jahres (andere Termine bleiben wegen veränderter Bundesmittelzuweisungen vorbehalten)“.
- f) In Nr. 6.5.3. werden die Wörter „bis zum 31.7.2007“ durch die Wörter „spätestens zum Schuljahresbeginn 2007/2008“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er wird im ABl. NRW. veröffentlicht. Die Veröffentlichung in den amtlichen Schulblättern ist nicht zugelassen.

In Vertretung

Dr. Elmar Schulz-Vanheyden